



Informationen zu Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) und virtuellen Eigenverbrauchsgemeinschaften (vEVG)

Eigenverbrauchsgemeinschaft EVG

Die EVG ist die Lösung, den Eigenverbrauch mit mehreren Nutzern einfach zu realisieren ohne einen aufwendigen «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» (ZEV) zu gründen. Mit der Installation der Produktionsmessung und Haushaltszähler mit 15-Minuten-Lastgangerfassung (Smart Meter) kann der Eigenverbrauch ermittelt werden.

Jeder teilnehmende Endverbraucher wird von der Elektra separat gemessen und abgerechnet. Der Stromverbrauch der teilnehmenden Stromkunden wird in Eigenstrom und Netzbezug unterteilt. Die Abrechnung des Netzbezuges erfolgt zu den jeweils gültigen Tarifen. Die Abrechnung des Eigenstroms übernimmt die Elektra im Inkasso für den Produzenten. Der Preis für den Eigenstrom entspricht dem Haushaltstarif abzüglich 20%.

Der Eigenstrom wird anteilig auf alle teilnehmenden Bezüger im Verhältnis zu deren jeweiligem Verbrauch aufgeteilt. Innerhalb einer Viertelstunde haben alle teilnehmenden Bezüger den gleichen prozentualen Anteil an Eigenstrom im Verhältnis zum Verbrauch zugute. Die Einnahmen für den gesamten Eigenstrom werden quartalsweise an den Produzenten ausbezahlt.

Für die Einrichtung eines EVG oder vEVG wird ein Entgelt von Fr. 100 pro beteiligter Netzanschlusspunkt verlangt und dem/den Produzenten in Rechnung gestellt. Die Dienstleistung für die Verrechnung beträgt Fr. 4.50 pro Monat pro beteiligtem Netzanschlusspunkt. Diese Kosten werden den einzelnen Bezügern in Rechnung gestellt.

Virtuelle Eigenverbrauchsgemeinschaft (vEVG)

Mit Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes ab 1. Januar 2025 kann für den Eigenverbrauch auch die lokale elektrische Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch verwendet und somit eine «virtuelle Eigenverbrauchsgemeinschaft» (abgekürzt: vEVG) gebildet werden.

Der Unterschied zwischen einer EVG und einer vEVG liegt somit in der Grösse des Umkreises, in dem sich die Teilnehmenden des Zusammenschlusses befinden können. Eine Bildung einer EVG/vEVG ist möglich, wenn die Leistung der Produktionsanlage(n) mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung der EVG/vEVG beträgt.

Eine vEVG erweitert den Eigenverbrauch über ein einzelnes Mehrparteienobjekt hinaus. So können sich beispielsweise ein MFH mit Solaranlage und zwei Einfamilienhäuser (EFH) – mit oder ohne Solaranlage – zu einer vEVG zusammenschliessen, sofern alle Bedingungen dafür erfüllt sind.

Erläuterungsbeispiel für eine Abrechnungsperiode (3 Monate):

Produktion (A):

Gesamtproduktion Ihrer Anlage: HT 3500 kWh
NT 1500 kWh

Verkauft als:

- Eigenstrom an Konsumenten: HT 1000 kWh
NT 500 kWh
- Überschusseinspeisung ins Netz: HT 2000 kWh
NT 1500 kWh



Strombezug aller Endverbraucher (Mieter) (B):

+ Eigenstrom (Eigenverbrauch) HT 1000 kWh
NT 500 kWh
+ Netzbezug HT 2000 kWh
NT 2500 kWh
= Gesamtverbrauch Konsumenten HT 3000 kWh
NT 3000 kWh

Preise (2026):

Standard-Haushaltstarif für Netzbezug HT 28.23 Rp./kWh
NT 24.73 Rp./kWh
Eigenstrom HT 22.6 Rp./kWh
NT 19.8 Rp./kWh
Dienstleistungsentgelt 4.50 Fr. pro Monat pro Zähler
Rückliefervergütung (noch nicht fix):
Referenzmarktpreis + 3 Rp./kWh 10 Rp./kWh (Annahme)

Beispielrechnung Produzent

Eigenstrom HT	1000 kWh	22.6 Rp./kWh	Fr. 226.00
NT	500 kWh	19.8 Rp./kWh	Fr. 198.00
Dienstleistungsentgelt	3 Monate à	Fr. 4.50	- Fr. 13.50
Rückliefervergütung	3'500 kWh	10 Rp./kWh	Fr. 350.00
Gesamtgutschrift			Fr. 760.50

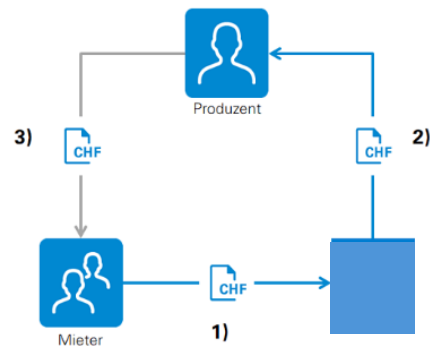
Beispielrechnung eines Konsumenten (Wohnung 1)

Anteil von 2'000 kWh an Konsumententotal von 6'000 kWh

Gesamtverbrauch Wohnung 1	HT	1000 kWh		
	NT	1000 kWh		
Eigenstrom Wohnung 1	HT	400 kWh	22.6 Rp./kWh	Fr. 90.40
	NT	100 kWh	19.8 Rp./kWh	Fr. 19.80
Netzbezug Wohnung 1	HT	600 kWh	28.23 Rp./kWh	Fr. 169.40
	NT	900 kWh	24.73 Rp./kWh	Fr. 222.55
Dienstleistungsentgelt	3 Monate à	Fr. 4.50		Fr. 13.50
Gesamtrechnungsbetrag Wohnung 1				Fr. 515.65

Abrechnungsmodalitäten

1. Die Elektra stellt vierteljährlich den Endverbrauchern transparent den Verbrauch aus Netzbezug und den Eigenstrom in Rechnung.
2. Der Produzent erhält vierteljährlich von der Elektra Gutschriften für den Eigenstrom sowie die Einspeisung von Überschussenergie in das Netz.
3. Der Produzent kann durch eine freiwillige Auszahlung die Endverbraucher an der Vergütung für den Eigenstrom teilhaben lassen.



Voraussetzungen

Zustimmung der teilnehmenden Endverbraucher

Der Produzent holt sich von den teilnehmenden Endverbrauchern (Mieter / Pächter / Stockwerkeigentümer/Nachbarn) die Zustimmung schriftlich ein, dass diese den Strom von der Produktionsanlage des Produzenten beziehen wollen.

Ort der Produktion

Eigenverbrauch ist am Ort der Produktion zulässig. Seit dem 1. Januar 2025 kann für den Eigenverbrauch auf der Niederspannungsebene auch die lokale Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt (Verteilkabine) für den Eigenverbrauch verwendet werden.